

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Geräte nach dem ElektroG

1. Der Käufer übernimmt die Pflicht, das gelieferte Elektrogerät einschließlich sämtlichen Zubehörs nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Käufer stellt die HellermannTyton GmbH von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht des Herstellers) und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen frei.

Folgende Elektrogeräte des Herstellers HellermannTyton sind derzeit hiervon betroffen:

- **TT4000+-3 Thermotransferdrucker 556-04000**
- **TT4000-2 Thermotransferdrucker 556-04001**
- **S3000 Schneidemesser 556-03006**
- **P3000 Perforator 556-03016**
- **TT4000+ UV-Modul 556-04023**
- **P4000+ Perforator 556-04024**
- **S4000+ Schneidemesser 556-04025**
- **TrakMark DS Thermotransferdrucker 556-05000**

Der Käufer hat gewerbliche Dritte, an die er die zuvor genannte gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, die Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Käufer, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Anspruch der HellermannTyton GmbH auf Übernahme/Freistellung durch den Käufer verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zwei-jährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Käufers der HellermannTyton GmbH über die Nutzungsbeendigung.

2. Im übrigen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der HellermannTyton GmbH.

Stand Juni 2009